

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten von Hennen
in 15324 Letschin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. März 2023

Der Firma Agrargenossenschaft ODEGA Groß-Neuendorf e.G., Ausbau 1 in 15324 Letschin, Ortsteil Groß Neuendorf wurde am 14. Dezember 2021 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück Straße am Kruschengraben, 15324 Letschin in der Gemarkung Ortwig, Flur 2, Flurstücke 327, 328, 329, 330, 331 eine Anlage zum Halten von Hennen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04820)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Im Ergebnis einer ersten Vorprüfung wurde am 19. Juli 2021 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Im länderübergreifenden zentralen UVP-Internetportal wurde auf das Prüfergebnis in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 3. August 2021 hingewiesen.

Die erteilte Genehmigung ist noch nicht bestandskräftig.

Nach Erteilung der Genehmigung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten relevanten Kriterien erneut überprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen können.

Im Ergebnis dieser nochmaligen Vorprüfung wurde am 28. März 2023 festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service